

GEWERKSCHAFT PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at



Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium für
Bildung und Frauen

Per Mail an Adresse: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, 24. April 2017
Kimberger/Wa/18/17

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulungsunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfegesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungsgesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundesschulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017-Schulrecht)
BMB-12.660/0001-Präs.10/2017
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die vorliegenden Entwürfe entsprechen nur zu einem sehr geringen Teil den Anforderungen einer echten autonomen Schule. Der Mut zur Eigenverantwortung durch mehr pädagogische Freiheit wird durch restriktive zentralistische Vorgaben unter dem Vorwand der einheitlichen Steuerung zunichte gemacht!



Wir verstehen Autonomie als den Zustand der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit. In der ministeriellen Realität gilt jedoch, dass Autonomie – so wie wir sie verstehen – nie oder nur in ganz seltenen Fällen ermöglicht wird. Das vorliegende „Autonomiepaket“ musste mit der politischen Vorgabe der Kostenneutralität geschnürt werden. Aus diesem Grund handelt es sich in Wirklichkeit auch nur um ein Struktur- und Schulorganisationspaket, das unseren Lehrerinnen und Lehrern bei den täglichen Herausforderungen in den Klassen kaum helfen wird!

Artikel 2

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird

4. Art. IV werden folgender Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ...

(5) Werden die vom Bund gemäß Abs. 1 zur Kostentragung der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund des Entfalls von Verminderungen der Unterrichtsverpflichtung ansonsten vorgesehener Schulleitungen an einzelnen Standorten im Rahmen eines Schulclusters nicht ausgeschöpft, können diese für die Tragung der Personalkosten des administrativen und sonstigen pädagogischen Personals im Schuldienst verwendet werden.“

Der Begriff „Kostenneutralität“ zieht sich durch den gesamten Begutachtungsentwurf! Mit dem Zeitpunkt der Errichtung von Schulclustern endet an den Schulen im Schulcluster die Funktion des Direktors/der Direktorin. Die damit gewonnenen Freistellungsstunden werden für die Tragung der Personalkosten des administrativen Personals im Schuldienst (Verwaltungspersonal) verwendet. Der langjährigen Forderung der Gewerkschaft, administratives Personal auch für die Pflichtschulen zur Verfügung zu stellen, wird zwar Rechnung getragen (eingeschränkt, weil nur im Cluster). Das wird aber nur durch „Eigenfinanzierung“ ermöglicht und daher in dieser Form von der Gewerkschaft Pflichtschullehrer/innen abgelehnt!

Artikel 7

Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)

Einrichtung von Bildungsdirektionen

§ 2. (3) Die Bildungsdirektionen haben unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums auf dem gesamten Gebiet des Schul- und Erziehungswesens im Sinne des § 1 wahrzunehmen.

Seitens des BM:F werden Zweifel gehegt, dass die Bildung dieser neun Bildungsdirektionen kostenneutral erfolgen kann. Es besteht die Gefahr, dass es zu zusätzlichen Kosten im mehrstelligen Millionenbereich kommen wird (beispielsweise durch die „Zentralisierung der Sonderpädagogik“)!

2. Abschnitt

Qualitätsmanagement

Bildungscontrolling

§ 5. (4) Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen hat sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren. ...

Die bisher vom Bund zur Verfügung gestellten „Zusatzkontingente“ an Lehrpersonalressourcen müssen auch weiterhin gesichert sein! Eine Verankerung sollte zumindest in den Erläuterungen erfolgen!



(5) Dem Unterricht an einer Schule dürfen außer dem zuständigen Regierungsmitglied nur der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin, die Organe der Schulaufsicht und rechtskundige Bedienstete der Bildungsdirektion beiwohnen. Ein gemäß § 16 bestellter Präsident oder eine gemäß § 16 bestellte Präsidentin darf dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit des zuständigen Regierungsmitglieds oder eines Bediensteten oder einer Bediensteten der Schulaufsicht beiwohnen. ...

Siehe Artikel 113 Abs. 7 und 8: „Weisungskette“

Warum sollte ein bestellter Präsident/eine bestellte Präsidentin dem Unterricht an einer Schule nicht auch alleine beiwohnen, das ist auch jetzt für den Präsidenten des Landesschulrates (LH) möglich!

Qualitätsmanagement, Schulaufsicht

§ 6 (Aus den Erläuterungen S. 15)

Es ist beabsichtigt, die Organisation der Schulaufsicht, das Profil der Schulaufsicht und die Arbeitsweise des Qualitätsmanagements im Sinne des § 5 des Entwurfs neu aufzubauen. Dafür ist gemäß § 37 des Entwurfs ein zeitlicher Rahmen bis 1. September 2020 festgelegt. Bis zu diesem Tag wird das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz bezüglich der Neugestaltung der Schulaufsicht zu ändern sein.

Im Hinblick auf einen friktionsfreien Übergang vom derzeitigen zum neuen Qualitätsmanagement erscheint es zweckmäßig, § 18 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes übergangsweise als gesetzliche Grundlage für das Qualitätsmanagement und die Schulaufsicht heranzuziehen, da die für den Aufbau des neuen Qualitätsmanagements, das auch den Anforderungen des § 5 des Entwurfs Rechnung trägt, nötigen Strukturen und die nötigen Qualifizierungsmaßnahmen einer gewissen Vorlaufzeit bedürfen.

Wie zukünftig die Aufgaben der Schulaufsicht aussehen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, da der dafür notwendige Entwurf des Profils der Schulaufsicht noch nicht vorliegt und daher auch nicht bewertet werden kann (dieser Entwurf soll bis 1. September 2020 vorliegen!!!). Etwas verwunderlich ist die Tatsache, dass im Hinblick auf einen friktionsfreien Übergang vom derzeitigen zum neuen Qualitätsmanagement der § 18 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes übergangsweise als gesetzliche Grundlage herangezogen werden soll, obwohl dieses Bundes-Schulaufsichtsgesetz **mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten wird** (siehe Artikel 29)!

Ständiger Beirat der Bildungsdirektion

§ 20.

(4) Dem Beirat gehören an:

1. Der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. der oder die Vorsitzende der Geschäftsstelle des Beirats,
3. vom
 - a) Zentralausschuss für Landeslehrerinnen und -lehrer für allgemein bildende Pflichtschulen,
 - b) Zentralausschuss für Landeslehrerinnen und -lehrer für Berufsschulen, ...

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der in Abs. 4 genannten Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung einer Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Nähere Regelungen über die Geschäftsführung und Beschlussfassung im Beirat sowie **über Zahl und Bestellweise** der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 3 bis 7 und § 21 sind unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Schulen im Bundesland sowie die Zahl der in diesen unterrichteten Schülerinnen und Schüler in der Geschäftsordnung (§ 23) festzulegen.

Im vorliegenden Entwurf wird angemerkt, dass die Zahl und die Bestellweise der Mitglieder im ständigen Beirat nach der Anzahl der Schulen im Bundesland sowie der Zahl der zu unterrichtenden Schüler/innen in der Geschäftsordnung festgelegt werden soll. Um auch mit dem Bundes-Personalvertretungsgesetz konform zu gehen, soll auch die Anzahl der Bediensteten bei der Zahl der Mitglieder der Zentralausschüsse im ständigen Beirat berücksichtigt werden.

Artikel 9 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

„Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Bildung von Schülergruppen

§ 8a.

(3) Den einzelnen Schulen ist ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Für öffentliche Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen sowie die in Art. V Z 1 und 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten Schulen, stehen je Bundesland die in den gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigten Dienstpostenplänen vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung. Für öffentliche Pflichtschulen gelten § 8 lit. k iVm den §§ 14, 21, 21h und 33 sowie die §§ 27 und 51, jeweils in der am 31. August 2018 geltenden Fassung, **als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen**



an die Schulen. ... Die mit BGBL I Nr. xx/2017 eingeführten schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unterrichtsorganisation, insbesondere die Festlegung der Klassenschüler-, Eröffnungs- und Teilungszahlen, dürfen jedoch zu keiner Änderung dieser Bemessung führen. ...

Die Bildungsdirektion ist dafür verantwortlich, dass die Berechnung pro Standort (25 Kinder pro Klasse) erfolgt und auch die Zuweisung der Ressourcen an die jeweilige Schule/an den jeweiligen Schulcluster unter Mithilfe der Schulaufsicht (Feinabstimmung) erfolgt. **An der Schule/im Cluster kann eine Flexibilisierung aber nur mit einer maximalen Obergrenze von 25 Schüler/innen pro Klasse/Gruppe erfolgen! → Forderung der Gewerkschaft!**

§ 16 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. als verbindliche Übungen: Digitale Grundbildung sowie in der 3. und 4. Klasse Berufsorientierung.“

Aus den Erläuterungen:

In den Lehrplänen der Sekundarstufe I (NMS, AHS-Unterstufe) sollen digitale, informatische und medienbezogene Kompetenzen mit der verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ künftig verankert sein. Dazu soll in der Sekundarstufe I von der 5.-8. Schulstufe eine verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ mit eigenem Lehrplan im Ausmaß von 2 bis 4 Wochenstunden eingeführt werden. Die Umsetzung am Schulstandort erfolgt schulautonom entweder zur Gänze integrativ oder zum Teil integrativ und zum Teil mit definierten Stunden, die durch schulautonome Entscheidung vorzusehen sind. Die Anzahl der 120 Gesamtwochenstunden bleibt unverändert.

Die Einführung der verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ ist in der Welt von heute und morgen notwendig und überfällig, aber ohne zusätzliche Mittel und Ressourcen nicht umsetzbar! Eine Umsetzung unter dem Deckmantel der „Kostenneutralität“ ist für unsere Schulleitungen nicht machbar und wird daher abgelehnt!

Artikel 11 Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes

„§ 5a. (1) Die Landesausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, ...

(2) Schulcluster gemäß Abs. 3 und 4 dürfen höchstens acht Schulen ...

(3) Die Bildung von Schulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn ...

(4) Die Bildung von Schulclustern kann unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw.

Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und

2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und

3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch

zweckmäßig erscheinen lässt.

Für den Fall, dass eine oder mehrere Schulkonferenzen gemäß Z 1 der Schulclusterbildung nicht zustimmen, kann die Schulclusterbildung dennoch erfolgen, wenn die für die Schulclusterbildung in Betracht kommenden Schulen im selben baulichen Verbund oder nur einen kurzen Fußweg voneinander entfernt angesiedelt sind und sowohl pädagogische als auch organisatorische Gründe die Schulclusterbildung zweckmäßig erscheinen lassen.

Aus den Erläuterungen:

Ad § 5a Abs. 4 regelt ähnlich dem Abs. 4 des § 8f SchOG die darüber hinausgehenden Möglichkeiten der Clusterbildung. (S.36)

Ad § 8f Abs. 4 ermöglicht die Bildung von Schulclustern auch dann, ...

Voraussetzung ist weiters, dass die Schulkonferenzen aller in Betracht gezogener Standorte der Clusterbildung zustimmen (siehe auch § 57 SchUG betr. Konferenzen).

Es ist anzumerken, dass sich die von BM Hammerschmid so oft erwähnte „Freiwilligkeit“ bei Clusterbildungen im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht wiederfindet!

Der Begriff „Voraussetzung“ (Voraussetzung ist ein alltagssprachlicher Begriff für einen Zustand, einen Vorgang oder irgendeinen anderen Sachverhalt, der gegeben sein muss, bevor ein anderer Vorgang oder Sachverhalt eintreten kann. Im Alltagskontext handelt es sich oft um Bedingungen, die von einem Urheber wie z.B. einer Institution an andere Personen gestellt werden, bevor diesen eine Leistung oder Genehmigung gewährt wird) bedeutet in diesem Fall (wie in der Klammer beschrieben), dass die Schulkonferenzen **aller** in Betracht gezogener Standorte der Clusterbildung **zustimmen müssen**, damit es zu einer Clusterbildung kommen kann! Somit ist § 5a Abs. 4 letzter Satz **obsolet!**

§ 5a Abs. 4 letzter Satz muss gestrichen werden! → Forderung der Gewerkschaft!

(5) Für jeden Schulcluster ist ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen. Außerhalb eines Schulclusters ist die Betrauung eines Schulleiters oder einer Schulleiterin mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer Schulen nicht zulässig.



Im Umkehrschluss bedeutet dieser zweite Satz, dass Mitbeträuerungen gemäß § 27 Abs. 2 (letzter Satz) LDG bis zum 31.08.2018 wie bisher zu handhaben sind!

Artikel 12 Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

§ 3 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch das Klassen- oder Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahr Schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht.“

Hier liegt eine Verwechslung vor! Unterrichtsbeginn ist nicht gleichzusetzen mit Öffnungszeit der Schule! Schule mutiert langsam von einer Bildungsstätte zu einer Betreuungs- und Aufbewahrungsstätte (siehe § 9 Abs. 3)!

§ 9 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer von Unterrichtsstunden durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.“

Aus den Erläuterungen:

Die schulautonome Flexibilisierung wird auch in der Unterrichtszeit sichtbar: Die 50-Minuten-Stunde soll nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung herangezogen werden. Schulen können autonom entscheiden, wie Unterrichtseinheiten zeitlich definiert werden. Dies erfolgt in Umsetzung des § 10 SchUG (Stundenplan), in welchem – so wie bisher – die im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden á 50 Minuten auf die Unterrichtstage der Woche zu verteilen sind, ...

Das Abgehen von der 50-Minuten-Einheit **intendiert auch keine Erhöhung der Lehrverpflichtung** dahingehend, dass bei gleicher Stundenzahl á 50 Minuten mehr Unterrichtseinheiten geführt werden müssen, als bisher.

Letztendlich, über das Jahr hinaus gesehen, muss nachvollziehbar bleiben, dass in Summe so viele Unterrichtsminuten im Stundenplan geplant bzw. vorgesehen waren, dass deren Addition und Division durch 50 die Zahl der für das betreffende Jahr bzw. die betreffende Schulstufe in der Stundentafel des Lehrplans vorgesehenen Unterrichtseinheiten ergibt.

Wie soll unter diesen Voraussetzungen zukünftig ein Stundenplan gebaut werden?

Der Schulleiter/die Schulleiterin, der Clusterleiter/die Clusterleiterin werden trotz (hoffentlich) vorhandenen Verwaltungspersonals viel zusätzliche Arbeit bei der Administration beim Abgehen von der 50-Minuten-Einheit bekommen, denn jeder Schüler/jede Schülerin hat das Recht, die im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden á 50 Minuten zu konsumieren – eine gegenstandsmäßige Widmung ist vorzunehmen, damit eine konkrete Darstellung der geleisteten Unterrichtsstunden erfolgen kann – die Kontrolle obliegt hier der Schulleitung/Clusterleitung!

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es beispielsweise durch die Einführung einer 45-Minuten-Einheit zu einem zusätzlichen Angebot für den Schüler/die Schülerin kommt und sich dadurch auch eine Erhöhung der Lehrverpflichtung ergibt (s. EB!). Eine „eindeutige“ Sicherstellung ist im Gesetzestext zu verankern!

Dem § 9 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 8 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.“

Aus den Erläuterungen:

(§ 9 Abs. 3a – Beaufsichtigung durch geeignete Personen gemäß § 44a SchUG):

An schulfrei erklärten Tagen sowie länger als 15 Minuten vor dem Unterricht und nach dem Ende des Unterrichts können geeignete Personen gemäß § 44a Schulunterrichtsgesetz zeitweise oder vorübergehenden zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. ... Der Anwendungsbereich dieser Regelung umfasst nun ausdrücklich auch die Zeiten vor und nach dem Unterricht sowie schulfrei erklärte Tage. Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern zu Zeiten, die weder Zeiten des Unterrichts- und eines allfälligen Betreuungsteils sind, noch solche Zeiten sind, zu denen eine Beaufsichtigung gemäß § 51 Abs. 3 SchUG zu erfolgen hat, bedarf in jedem Fall einer Sicherstellung dahingehend, dass eine **Finanzierung – so erforderlich – sichergestellt ist.**

Wer trägt diese Kosten? Wurde das mit den Schulerhaltern so (wie und wo?) vereinbart?



§ 9 Abs. 4 lautet:

„(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten, wobei Unterrichts- und Lernzeiten nur bis 16.00 Uhr und am Freitag sowie an einem weiteren Tag, den der Schulleiter oder die Schulleiterin schulautonom festzulegen hat, nur bis 13.00 Uhr vorgesehen sein dürfen. ...“

Aus den Erläuterungen:

Zukünftig dürfen Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie **an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr festgelegt werden**. Der Schulleiter oder die Schulleiterin der jeweiligen ganztägigen Pflichtschulen oder mit Unterstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen hat diesbezüglich schulautonom zu entscheiden.

Dieser § 9 Abs. 4 widerspricht den Intentionen des § 9 Abs. 3a! Eine Entscheidung alleine durch den Schulleiter/die Schulleiterin entspricht weder den schulpartnerschaftlichen Gepflogenheiten noch den Grundsätzen der Autonomie! Auch in der Ganztagschule muss die Verantwortung am Standort und bei den Schulpartnern liegen.

Artikel 16 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.“

Ein gewaltiger administrativer Mehraufwand für die Schulleitung! Eine gegenstandsmäßige Widmung ist vorzunehmen, damit eine konkrete Darstellung der geleisteten Unterrichtsstunden erfolgen kann – die Kontrolle obliegt der Schulleitung!

Dem § 32 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Unter denselben Bedingungen sind Schüler, die eine im ersten Satz genannte Schule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schüler beendet haben, berechtigt, die Schule ein weiteres Jahr zu besuchen.“

Außerordentliche Schüler/innen, die im 9. Jahr ihrer Schulpflicht eine NMS besuchen, dürfen dort ein 10. Schuljahr als außerordentliche Schüler/innen absolvieren, aber nicht in die PTS wechseln, nur Schüler/innen der PTS dürfen an der PTS bleiben – eine Ungerechtigkeit gegenüber der PTS und für uns in keiner Weise nachvollziehbar!

§ 44a Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder
2. für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.“

In Verbindung mit dem neuen § 9 Abs. 3a Schulzeitgesetz werden hohe Kosten auf die jeweiligen Schulerhalter zukommen!

Nach § 55c in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 9/2012 und BGBl. I Nr. 56/2016 wird folgender § 55d samt Überschrift eingefügt:

„**Bereichsleiter, Bereichsleiterin**

§ 55d. Dem Bereichsleiter oder der Bereichsleiterin obliegt die Leitung des Bereichs nach Maßgabe der Vorgaben der Schulcluster-Leitung und die Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben im Schulcluster:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

Aus den Erläuterungen:

§ 55d des Entwurfs umschreibt die Aufgabenbereich des Bereichsleiters oder der Bereichsleiterin. Die konkrete Aufgabenteilung nach § 55d des Entwurfs erfolgt durch die Clusterleitung.



Der Aufgabenbereich des Bereichsleiters/der Bereichsleiterin ist im § 55d klar geregelt. Der Hinweis in den Erläuterungen „Konkrete Aufgabenzuteilung durch die Clusterleitung“ ist daher obsolet. Es darf nicht der Fall eintreten, dass der Bereichsleiter/die Bereichsleiterin vielleicht von der Clusterleitung beauftragt werden kann, alle im § 56 SchUG aufgelisteten Aufgaben übernehmen zu müssen!

Weiters wird auf den Artikel 25 „Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes“ § 2 Abs. 1 Z 5 verwiesen: Aufgaben, welche das Bildungsdokumentationsgesetz betreffen, dürfen nicht vom Clusterleiter/der Clusterleiterin dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin übertragen werden!

Aus den Erläuterungen:

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter werden von der Clusterleitung bestellt.

Da bei der Vergabe einer Bereichsleitung kein objektives Ausschreibungs- und/oder Auswahlverfahren vorgesehen ist, besteht die Gefahr, dass diese Entscheidungen „willkürlich“ durch die Clusterleitung getroffen werden. Daher muss im Gesetz, wie bei Clusterleitern/Clusterleiterinnen vorgesehen, eine auf fünf Jahre laufende Befristung mit einer möglichen Weiterverwendung verankert werden. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Anzahl der Einrechnungsstunden bei Bereichsleitern/Bereichsleiterinnen (siehe LDG § 26c Abs. 7) ist viel zu niedrig angesetzt. Eine Aufstockung dieser Einrechnungsstunden ist pädagogisch und organisatorisch unabdingbar!

„Schulclusterbeirat

§ 64a. (1) Für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) im Schulcluster ein Schulclusterbeirat zu bilden.

(3) Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,

2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen,

3. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin,

4. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin sowie

5. mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer (Z 3) sowie der Erziehungsberechtigten (Z 4) für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Diese zusätzlich eingeführte Ebene der Schulpartnerschaft bringt jede Menge an Bürokratie und Mehraufwand ohne wirklich erkennbaren Mehrwert mit sich. Außerdem ist der Begriff „Schulclusterbeirat“ irreführend! In Analogie sollte bei einer tatsächlichen Einführung dieses Gremiums der Begriff „Schulclusterforum“ bzw. „Schulclusterausschuss“ verwendet werden.

(10) Der Schulclusterbeirat kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Aus den Erläuterungen:

Schulclusterbeirat in einem Pflichtschul-Cluster:

Den Vorsitz im Beirat hat (analog zum Schulforum bzw. SGA) der jeweilige Clusterleiter oder die jeweilige Clusterleiterin inne. Der oder die Vorsitzende erstellt eine Geschäftsordnung, die vom Beirat beschlossen wird. Darin werden alle näheren Regelungen zum Schulclusterbeirat festgehalten.

Der § 64a Abs. 10 und die dazugehörigen Erläuterungen widersprechen sich: Wer erstellt eine GO? Der Schulclusterbeirat oder der Vorsitzende/die Vorsitzende des Schulclusterbeirates? Muss oder kann eine GO erstellt werden?

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs. 1 Ärztegesetz durch Lehrpersonen

§ 66b. (1) Die Ausübung einzelner gemäß § 50a Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, übertragener ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen, in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule im Sinne dieses Bundesgesetzes in deren Obhut stehen, gilt als Ausübung von deren Dienstpflichten. Sie erfolgt auf freiwilliger Basis und bedarf neben der Übertragung nach § 50a Abs. 1 ÄrzteG 1998 der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers oder deren bzw. dessen gesetzlicher Vertreterin oder dessen gesetzlicher Vertreters.

(2) Im Übrigen dürfen Lehrpersonen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülerinnen und Schülern gegenüber nur dann medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um Tätigkeiten, die jeder Laie erbringen darf, oder um einen Notfall handelt.“

Medizinisches Unterstützungspersonal in den Schulen ist unbedingt erforderlich, da die Anforderungen, die gerade in diesem Bereich an die Lehrer/Lehrerinnen gestellt werden, immer mehr werden und die dafür notwendige medizinische Ausbildung nicht gegeben ist!



Artikel 19 Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

§ 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bildungsdirektion hat mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt. Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält.“

Aus den Erläuterungen:

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf sollen die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik aufgelöst und deren Aufgaben im Rahmen der Abteilungen Pädagogischer Dienst der neuen Bildungsdirektionen wahrgenommen werden. ... Die künftige Wahrnehmung der Aufgaben des ZIS durch die Behörde Bildungsdirektion geht Hand in Hand mit der Neugestaltung des SPF-Verfahrens im Rahmen der im Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 8 SchPflG 1985.

Die zukünftige Aufgabe der Behörde Bildungsdirektion (Pädagogische Abteilung), ob und in welchem Ausmaß ein sonderpädagogischer Förderbedarf ausgesprochen wird, wird sich danach richten, in welchem Prozentmaß bereits sonderpädagogischer Förderbedarf im jeweiligen Land vergeben wurde – der im FAG verhandelte Richtwert von 2,7 % ist einzuhalten und entspricht in keiner Weise dem notwendigen realen Bedarf (4,8 % im Bundesschnitt)!

[BGBl. Nr. 76/1985](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 9/2012](#)
§ 19 Außerkrafttretensdatum 01.09.2012

Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr

§ 19. (1) Schüler, die ihre allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den Weiterbesuch einer Volks- oder Hauptschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel der betreffenden Schulart erreicht zu haben, sind berechtigt, in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr die Volks- oder Hauptschule weiter zu besuchen.

(2) Schüler, die nach Erfüllung ihrer allgemeinen Schulpflicht den Polytechnischen Lehrgang noch nicht besucht haben, sind - ohne Rücksicht darauf, ob sie das Lehrziel der Volks- oder Hauptschule erreicht haben - berechtigt, die Polytechnische Schule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht unmittelbar folgenden Schuljahr zu besuchen.

Seit dem Entfall des § 19 Schulpflichtgesetz ist es Schüler/innen der AHS bzw. BMHS nicht mehr möglich, ein „Freiwilliges 10. Schuljahr“ an der PTS zu absolvieren.

Schüler/innen der neunten Schulstufe (im neunten Schulbesuchsjahr) einer AHS-Oberstufe oder einer BMHS dürfen bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres an eine PTS wechseln. Nach Ablauf dieser Frist ist ein geordneter Ausstieg aus einer AHS oder BMHS, unabhängig vom Schulerfolg, nicht mehr möglich.

Die Schüler/innen werden in vielen Fällen zu Schulabbrecher/innen und absolvieren arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die in vielen Fällen nicht jene umfassenden Möglichkeiten bieten, die ein Besuch einer PTS ermöglichen würde.

Laut einer bundesweit durchgeführten Umfrage im Rahmen des Jugendcoachings dürfte die Anzahl der betroffenen Jugendlichen österreichweit bei rund 500 Abbrecher/innen liegen.

Eine sofortige Einführung dieses § 19 ist durchzuführen!

Artikel 29 Aufhebung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Aus den Erläuterungen:

Es ist beabsichtigt, die Organisation der Schulaufsicht, das Profil der Schulaufsicht und die Arbeitsweise des Qualitätsmanagements im Sinne des § 5 des Entwurfs neu aufzubauen. Dafür ist gemäß § 37 des Entwurfs ein zeitlicher Rahmen bis 1. September 2020 festgelegt. Bis zu diesem Tag wird das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz bezüglich der Neugestaltung der Schulaufsicht zu ändern sein.

Im Hinblick auf einen friktionsfreien Übergang vom derzeitigen zum neuen Qualitätsmanagement erscheint es zweckmäßig, § 18 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes übergangsweise als gesetzliche Grundlage für das Qualitätsmanagement und die Schulaufsicht heranzuziehen, ...



Im Artikel 29 ist klar festgelegt, dass das Bundes-Schulaufsichtsgesetz mit 31. Dezember 2018 außer Kraft treten soll. In den erläuternden Bemerkungen ist hingegen angemerkt, dass das Profil der Schulaufsicht bis zum 1. September 2020 aufgebaut werden soll und bis zu diesem Zeitpunkt übergangsweise das Bundes-Schulaufsichtsgesetz als gesetzliche Grundlage heranzuziehen ist. Wie lange dieses Bundes-Schulaufsichtsgesetz nun wirklich Gültigkeit hat, ist für uns nicht nachvollziehbar!

Um dieses „Autonomiepaket“ wirklich mit Leben zu erfüllen, bedarf es einiger grundlegender Dinge, die uns bei den täglichen Herausforderungen in unseren Klassenzimmern helfen würden und direkt bei den Kindern ankommen:

- Unterstützung bei Migration und Integration und Intensivierung der Sprachförderung → Die Lehrerinnen und Lehrer, die tagtäglich mit diesen Problemen konfrontiert sind, erreichen immer häufiger die Grenze des Machbaren!
- Verstärkte Begabtenförderung → Kinder und Jugendliche haben das Recht, über das gesamte pädagogische Leistungsspektrum gefördert zu werden!
- Erhaltung der Sonderschulen als pädagogische Spezialeinrichtungen und Wiedereinführung der Ausbildung zum Sonderpädagogen/zur Sonderpädagogin in der neuen Pädagogen-/Pädagoginnen-Bildung!
- Doppelbesetzung in allen Klassen der Volksschule, um die Heterogenität dieser Schulart pädagogisch besser bewältigen zu können!
- Aufwertung der NMS durch Abschaffung der 7-teiligen Notenskala und mehr Differenzierung!
- Stärkung der PTS als perfekte Schnittstelle zwischen Schule und Wirtschaft!
- Einschränkung von (internationalen) Testungen zugunsten autonomer Stundenpools an allen Schulstandorten!
- Etablierung eines international vergleichbaren Unterstützungs- und Supportsystems für unsere Schulen!

Mit freundlichen Grüßen
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer

Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

